



Senat

Sechste Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung der Martin-Luther- Universität Halle-Wittenberg

vom 20.01.2021

Aufgrund des § 111 i.V.m. § 67a Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2020 (GVBl. LSA S. 334), erlässt die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (MLU) die folgende Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung:

Artikel I

Die Allgemeine Gebührenordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in der Bekanntmachung der Neufassung vom 30.06.2011 (ABl. 2011, Nr. 8, S. 2), zuletzt geändert durch die Fünfte Änderungsordnung vom 08.11.2018 (ABl. 2018, Nr. 16, S. 1), wird wie folgt geändert:

(1) § 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Gemäß § 111 HSG LSA können von der MLU Gebühren und Entgelte erhoben werden, soweit nicht Gebührenfreiheit nach § 111 HSG LSA besteht.“

(2) In § 2 Absatz 3 wird der letzte Satz gestrichen.

(3) § 3 wird wie folgt geändert:

a) Als neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„Liegt durch die Immatrikulation in einen gebührenpflichtigen Studiengang i.S.v. § 2 Abs. 2 Nr. 1 a) für die bzw. den Studierenden zugleich ein Zweitstudium i.S.v. § 2 Abs. 2 Nr. 1 b) vor, wird nur die erstgenannte Studiengebühr erhoben. Im Übrigen werden dann, wenn bei einer Immatrikulation in einen Studiengang oder in mehrere Studiengänge (Parallelstudium) zwei Gebührentatbestände des § 2 Abs. 2 Nr. 1 erfüllt sind, beide Studiengebühren erhoben.“

b) Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden Absätze 4, 5 und 6.

(4) § 3 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„Eine vollständige Erstattung von bereits gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 b) oder c) entrichteten Gebühren kann bei Exmatrikulation oder Aufhebung der Immatrikulation bis zum 31.10. für das Wintersemester bzw. bis zum 30.04. für das Sommersemester beantragt werden. Gleiches gilt für Gebühren und Entgelte gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 bei einem fristgerechten Widerruf der Teilnahme. Erfolgt die Exmatrikulation zu einem späteren Zeitpunkt, kann die anteilige Rückerstattung von bereits gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 b) oder c) entrichteten Gebühren beantragt werden. Ob eine vollständige oder anteilige Rückerstattung bei Exmatrikulation oder Aufhebung der Immatrikulation im Falle einer Gebühr gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 a) möglich ist, regelt die betreffende fachspezifische Gebührenordnung. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 ist eine anteilige Rückerstattung ausgeschlossen.“

Artikel II

Diese Änderungsordnung wurde am 20.01.2021 vom Senat beschlossen und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 8. März 2021

Prof. Dr. Christian Tietje
Rektor